

34. Unter welchen Umständen begeht ein Rechtsanwalt, der beauftragt ist, den Gläubigern seines Auftraggebers in ihrer Gesamtheit einen außergerichtlichen Vergleich anzubieten, Parteiberrat, wenn er nach dem Scheitern des Vergleichsversuchs die Forderung eines Gläubigers gegen den Schuldner einklagt? Wann handelt es sich um „dieselbe Rechtsache“?

III. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1932 g. S. III 977/31.

I. Schöffengericht Hamburg.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Der Kaufmann H., der in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, erteilte dem Angeklagten, einem Rechtsanwalt, den Auftrag, seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich anzubieten. Der Angeklagte führte diesen Auftrag durch Übersendung entsprechender Schreiben an die Gläubiger, unter denen sich auch die Firma R. u. R. befand, aus. Der Vergleich kam nicht zustande, da ein Teil der Gläubiger mit dem Vorschlage nicht einverstanden war und die anderen überhaupt nicht antworteten. Der Beschwerdeführer legte hierauf den Auftrag nieder, wobei zwischen ihm und H. vereinbart wurde, er solle die Gläubiger, die sich etwa noch an ihn wenden würden, auf die Außenstände des H. verweisen; nach dem Zusammenhang muß wenigstens angenommen werden, daß die Strafkammer dieser Einlassung des Angeklagten Glauben geschenkt hat.

Nach einiger Zeit hat die Firma R. u. R. den Beschwerdeführer um Auskunft über den Stand der Vergleichsverhandlungen. Dieser erwiderte, er habe den Auftrag niedergelegt, und bemerkte dabei, dem erwähnten Übereinkommen entsprechend, H. habe noch ungepfändete Außenstände. Auf eine weitere Anfrage der Firma R. u. R. erklärte sich der Angeklagte bereit, deren Forderung gegen H. einzuklagen. Dies tat er auch, nachdem er H. vergeblich zu einem Besuch aufgefordert hatte. Zwischen H. und dem Angeklagten kam es hierauf zu einer Aussprache, bei der dieser „erkannte“, daß H. mit der Übernahme des Auftrags der Firma R. u. R. nicht einverstanden war. Der Beschwerdeführer führte die Klage trotzdem weiter und legte den Auftrag auch nicht nieder, nachdem der Beklagte sachliche Ein-

wendungen gegen den Anspruch erhoben hatte. Im weiteren Verlaufe des Rechtsstreits teilte der Angeklagte der Firma R. u. R. mit, „er glaube in ihrem Interesse zu handeln, wenn er mit aller Schärfe gegen H. vorgehe“; später schrieb er seiner Auftraggeberin noch, „H. sei wieder in Stellung und verdiene gut“.

Diese Feststellungen vermögen die Verurteilung des Angeklagten wegen Parteiverrats nach § 356 StGB. nicht zu rechtfertigen. Sie lassen die Möglichkeit offen, daß H. den Angeklagten nur beauftragt hat, seinen Gläubigern einen rein rechnerischen, ziffernmäßigen Vergleichsvorschlag zu machen, und daß er zu diesem Zweck dem Beschwerdeführer seine Gläubiger und die Höhe ihrer Forderungen, andererseits die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, Außenstände usw. bezeichnet und dargelegt hat, er könne bei solcher Geschäftslage zur Verhütung seines wirtschaftlichen Zusammenbruchs nur eine sich aus der Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven rein ziffernmäßig ergebende Quote seiner Schulden bezahlen. Dies alles wäre möglich gewesen, ohne daß man auf den sachlichen Inhalt der Ansprüche, die etwa sich bietenden Einwendungen usw. hätte einzugehen brauchen. Daß der Auftrag in dieser Weise begrenzt war, wird durch die bisherigen Feststellungen nicht ausgeschlossen. Die von H. dem Angeklagten vermöge seiner amtlichen Eigenschaft, d. h. in seiner Anwalts Eigenschaft, anvertraute Angelegenheit hätte hiernach nur darin bestanden, den Gläubigern die Lage des Schuldners bekannt zu geben, eine entsprechende — nach den dargelegten ziffernmäßigen Unterlagen errechnete — Quote zur vergleichsweisen Erledigung ihrer Forderungen anzubieten und ihre Entschliebung zu diesem Angebot entgegenzunehmen.

Es fragt sich, ob der Beschwerdeführer dadurch, daß er nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen und nach der Niederlegung des von H. erhaltenen Auftrags gegen ihn für die Firma R. u. R. die Klage erhoben und durchgeführt hat, dieser Firma in derselben Rechtsache gedient hat. An sich wird, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, durch die Beendigung des Auftragsverhältnisses nichts an der Verpflichtung des Rechtsanwalts geändert, seinen Beistand der Gegenseite — unter den Voraussetzungen des § 356 StGB. — zu versagen. Es sind indessen auch Fälle denkbar, in denen mit der Erledigung eines bestimmten Auftrags auch sein Gegenstand, d. h. die betreffende Rechtsache an

sich, zu bestehen aufhört. Gerade um einen solchen Fall kann es sich — unter Zugrundelegung der bisherigen Feststellungen — hier handeln. Wenn der Angeklagte, wie nach dem Gesagten nicht ausgeschlossen ist, nur den Auftrag hatte, auf Grund einer Rechenaufgabe, gewissermaßen an der Hand toter Verzeichnisse, die Gläubiger in ihrer Gesamtheit zu einem anteilmäßigen Nachlaß ihrer Forderungen zu veranlassen, so hätte er sich seinem Auftraggeber gegenüber des Parteiverrats zwar schuldig machen können, wenn er während der Vergleichsverhandlungen die Forderung eines Gläubigers gegen den Schuldner eingeklagt hätte. Denn hierdurch — u. a. schon mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten — hätte er gegen die Interessen seines Auftraggebers das Zustandekommen des Vergleichs erschwert oder unmöglich gemacht (RGSt. Bd. 23 S. 60 [67]). Die Sache lag jedoch anders, nachdem die Vergleichsverhandlungen endgültig gescheitert waren. Damit hatte die dem Angeklagten anvertraute Rechtsache, nämlich die Schuldenregelung in dem vorerwähnten rechnerischen Sinne, zu bestehen aufgehört; demgemäß konnte der Beschwerdeführer auch nicht mehr der Firma R. u. R. in dieser Rechtsache dienen.

Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn zwischen dem Angeklagten und H. ein über den besprochenen Umfang hinausgehendes Treuverhältnis zustande gekommen wäre und infolgedessen H. den Angeklagten auch in das den einzelnen Forderungen — insbesondere derjenigen der Firma R. u. R. — zugrunde liegende sachlichrechtliche Verhältnis eingeweiht hätte (RGSt. Bd. 62 S. 289 [294] und die dort angegebenen Urteile). Daß dies der Fall wäre, läßt sich den bisherigen Feststellungen aber nicht entnehmen.

Daß der Angeklagte auch nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen und nach der Niederlegung des von H. erhaltenen Auftrags die Gläubiger auf die Außenstände des Schuldners hinweisen sollte, war — wie bereits erwähnt — ausdrücklich vereinbart. Daß H. dem Angeklagten sonst etwas anvertraut hätte, hinsichtlich dessen dieser ihm die Treue hätte brechen können, ist bis jetzt nicht ersichtlich.

Da hiernach die Feststellungen nicht mit Sicherheit erkennen lassen, daß der Angeklagte beiden Parteien in derselben Rechtsache gedient hat, war das Urteil aufzuheben. Eine Freisprechung des Angeklagten war nicht möglich, weil es nicht ausgeschlossen ist,

daß die neue Verhandlung zu einer ausreichenden Feststellung in diesem Punkte führen wird.

Erst wenn die Feststellungen über den Inhalt des zwischen dem Angeklagten und S. zustande gekommenen Auftragsverhältnisses ergänzt sind, kann abschließend beurteilt werden, ob — abgesehen von dem Merkmal „dieselbe Rechtsache“ — die übrigen Voraussetzungen des § 356 StGB. gegeben sind; einen Rechtsirrtum lassen die Ausführungen der Strafkammer insoweit nicht erkennen.